

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Klaus Stöber, Albrecht Glaser und der Fraktion der AfD**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/12, 20/75 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Regelung zur Anpassung des Pauschalsteuersatzes tritt zum 01.07.2022 in Kraft.
2. In Artikel 1 Nummer 5 wird der neu eingefügte § 24 Absatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Der Durchschnittssatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze der Unternehmer i. S. v. § 24 Absatz 1 Satz 1, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 versteuern, in einem Zeitraum von drei Jahren.“

Berlin, den 17. November 2021

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### Zu Nr. 1

Im Rahmen der Anhörung im Hauptausschuss wurde bemängelt, dass der Referentenentwurf erst am 04.10.2021 übermittelt und eine sehr kurze Frist von 24 Stunden bis zum 05.10.2021 zur Stellungnahme gewährt wurde. Bereits zwei Tage nach der Anhörung im Hauptausschuss am 15.11.2021 soll der Gesetzentwurf im Bundestag am 17.11.2021 beschlossen werden und am 01.01.2022 in Kraft treten. Diese kurze Fristsetzung bringt die Verbände in Zugzwang und führt wie in diesem Fall zu praxisfremden Entscheidungen zu Lasten der Steuerzahler, in diesem Fall der deutschen Landwirte.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Absenkung des Durchschnittssatzes bereits zum 01.01.2022 in Kraft treten soll. Die Umstellung ist auf Grund der Kurzfristigkeit kaum zu realisieren. Die Buchführungssoftware und die Rechnungslegung der Pauschallandwirte muss zum 01.01.2022 umgestellt werden. Vielmals wurden auch auf Basis der abweichenden Wirtschaftsjahre Verträge zum 01.07.2021 auf Grundlage der aktuell geltenden Regelungen getroffen. Diese müssen angepasst werden, bzw. führen ggf. zu Streitfällen und Verlusten. Auch muss den Landwirten die Möglichkeit gegeben werden, steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um gegebenenfalls die Option zur Regelbesteuerung in Hinblick auf die neue Gesetzeslage neu zu überdenken. Dabei müssen auch Investitionsentscheidungen für die Zukunft und die Vergangenheit steuerlich neu bewertet werden.

Angesichts der vorgenannten Belastungen der Pauschallandwirte, deren steuerliche Berater und deren Geschäftspartner sollte die Absenkung des Durchschnittssatzes auf den 01.07.2022 verschoben werden. Aus unserer Sicht wird damit dem Prüfbericht des Bundesrechnungshofes vom 24.08.2021 Genüge getan.

### Zu Nr. 2

Die Berechnung des Durchschnittssatzes bestimmt sich nach den Regelungen des Entwurfs aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer. Der gesetzliche Anwendungsbereich des § 24 Abs. 1 S.1 UStG wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Regelung nur noch für Unternehmer (§19 Abs. 3 UStG) Anwendung findet, deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen haben. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Durchschnittssätze ist daher auf den Kreis der Unternehmer bis 600.000 Euro Umsatz einzuschränken.

Mit der gleichzeitigen Verschiebung der Inkraftsetzung zum 01.07.2022 bleibt zudem dem Gesetzgeber die Möglichkeit, den Durchschnittssatz auf Basis der vorgenannten Prämissen neu zu berechnen.